

Rechtssache T-308/01

Henkel KGaA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

„Gemeinschaftsmarke — Verordnungen (EG) Nr. 40/94 und (EG) Nr. 2868/95 — Widerspruchsverfahren — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Umfang der Prüfung der Beschwerdekammer — Würdigung der im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung vorgelegten Beweismittel“

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. September 2003 II-3255

Leitsätze des Urteils

Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Beschwerde gegen eine Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Amtes — Prüfung durch die Beschwerdekammer — Umfang
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 61 Absatz 1 und Artikel 62 Absatz 1)

Im Rahmen von Beschwerden bei den Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), mit denen die Aufhebung einer Entscheidung der Widerspruchsabteilung begehrt wird, ist der Umfang der Prüfung angesichts der funktionalen Kontinuität, die zwischen den als erste Instanz entscheidenden Stellen des Amtes und den Beschwerdekammern besteht, grundsätzlich nicht durch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beschwerdegründe bestimmt. Daher hat die Beschwerdekammer, auch wenn der Be-

schwerdeführer einen bestimmten Beschwerdegrund nicht vorgetragen hat, gleichwohl im Licht aller relevanten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte zu prüfen, ob in dem Zeitpunkt, in dem über die Beschwerde entschieden wird, eine neue Entscheidung mit dem gleichen Tenor wie die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung rechtmäßig erlassen werden kann oder nicht.

(vgl. Randnrn. 25, 29)